

Kurztitel

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 169/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 59/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.07.2018

Abkürzung

MMHmG

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**2. Abschnitt****Berufsberechtigung als medizinischer Masseur****Berufsberechtigung - Medizinischer Masseur**

- § 8.** (1) Zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs sind Personen berechtigt, die
1. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung sind,
 2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
 3. über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und
 4. einen Qualifikationsnachweis (§§ 9, 10 und 11) erbringen.
- (2) Zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs sind auch folgende Personen berechtigt:
1. Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes und
 2. Heilmasseure.
- (Anm.: Abs. 3 und 4 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 90/2006)
- (5) Nicht vertrauenswürdig ist,
1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und
 2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs zu befürchten ist.

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2018

Gesetzesnummer

20002351

Dokumentnummer

NOR40204907